

## Umsetzung des § 11 TVergG LSA - Inhalte für die dynamische FAQ (Stand: 07.01.2026)

### 1. Ist ein Bieter auszuschließen, weil er gegenüber der Vergabestelle angibt, tarifvertraglich nicht gebunden zu sein?

Nein. Das Tariftreuegesetz führt allerdings dazu, dass der Bieter im Falle eines Zuschlags an einen Tarifvertrag nach § 11 Abs. 1 sowie Absätze 2, 3 TVergG LSA im Rahmen seiner darauf bezogenen Leistungserfüllung, aber auch nur insoweit, gebunden wäre. Dazu hat er sich in den Vertragsunterlagen schriftlich zu verpflichten.

### 2. Wie ist § 11 Abs. 1 TVergG LSA unter Berücksichtigung von Abs. 3 (Vergabemindestlohn) anzuwenden?

Ausgehend von der Formulierung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b TVergG LSA hat der Bieter unter Beachtung des Günstigkeitsprinzips wenigstens das Vergabespezifische Mindeststundenentgelt (Vergabemindestlohn) zu zahlen. Es gilt demnach, dass der Vergabemindestlohn im Rahmen von Vergaben nach dem Tariftreuegesetz die **unterste Entgeltgrenze** bildet. Darunterliegende Entgeltgruppen werden durch den Vergabemindestlohn ersetzt. Auch Mindestlöhne z. B. aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen bilden hier keine Ausnahme. Zu beachten ist, dass der Vergabemindestlohn ausschließlich als Untergrenze, nicht jedoch als Obergrenze wirkt – darüberliegende Tariflöhne sind für die betreffende Leistung zu zahlen.

In der Praxis gilt für die nachfolgenden Konstellationen:

- a) *Für die auszuschreibende Leistung liegt ein Branchentarifvertrag vor – einzelne Entgeltgruppen liegen hier **unterhalb** des Vergabemindestlohns*
  - ⇒ Die betreffenden Entgeltgruppen sind durch den Vergabemindestlohn zu ersetzen, im Übrigen kommen die darüberliegenden Entgeltgruppen sowie alle weiteren tarifvertraglichen Bestandteile zur Anwendung.
- b) *Für die auszuschreibende Leistung liegt ein Branchentarifvertrag vor – alle Entgeltgruppen liegen **oberhalb** des Vergabemindestlohns*
  - ⇒ Der Tarifvertrag kommt in Gänze zur Anwendung.
- c) *Für die auszuschreibende Leistung liegt kein Branchentarifvertrag vor*
  - ⇒ Dort, wo es keine Tarifverträge gibt, somit wenigstens der gesetzliche Mindestlohn nach § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) gelten würde, wird im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe auch dieser durch den Vergabemindestlohn nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b i. V. m. § 11 Abs. 3 TVergG LSA ersetzt.

### **3. Gibt es Tarifverträge für einzelne Berufsgruppen?**

Nein, es gibt nur Tarifverträge für definierte Branchen. Um diese zu ermitteln, greifen die Vergabestellen in Sachsen-Anhalt auf die CPV-Code-Liste des Landes Sachsen-Anhalt zurück (siehe auch § 5 Abs. 1 TTVer AVO). Im Weiteren stehen auf der Internetseite des Tarifregisters Sachsen-Anhalt (Tariftreue-Portal) eine Übersicht der Wirtschaftsbranchen Sachsen-Anhalt und eine A-Z Übersicht zu den benötigten Tarifinformationen zur Verfügung. Der zu der Leistung passende Tarifvertrag kann hier als pdf-Datei heruntergeladen werden. Sollten die benötigten Tarifinformationen auf der Internetseite nicht abrufbar sein, sind diese beim Tarifregister Sachsen-Anhalt zu erfragen.

### **4. Welcher Tarifvertrag ist maßgeblich, wenn für die zu erbringende Leistung mehrere Tarifverträge in Frage kommen?**

Maßgeblich ist immer der Tarifvertrag derjenigen Branche, für die die auszuführende Leistung typisch und prägend ist. Auch wenn dieselbe Tätigkeit in anderen Branchen lediglich als Neben-, Ergänzungs- oder Hilfsarbeit vorkommt, richtet sich die Zuordnung ausschließlich nach der Branche, für die diese Arbeit hauptsächlich charakteristisch ist. Zusammengefasst gilt der Tarifvertrag der Branche, für die die konkrete Leistung eine zentrale und typische Tätigkeit darstellt (siehe auch § 6 TTVer AVO).

### **5. Welcher Tarifvertrag ist maßgeblich, wenn im Rahmen einer Leistungserbringung mehrere Teilleistungen aus unterschiedlichen Branchen betroffen sind?**

Maßgeblich ist hier der „überwiegende Teil der Leistung“.

Gemeint ist der Fall, dass für einen öffentlichen Auftrag unterschiedliche (Teil-)Leistungen zu erbringen sind, für die mehrere Tarifverträge einschlägig wären. Hier ist derjenige Tarifvertrag maßgeblich, der für den überwiegenden Teil der Leistung gilt. Da das Gesetz auf den Aspekt der tariftreuen Entlohnung abzielt, ist nicht der monetäre Wert der Leistung entscheidend, sondern der mit ihrer Erbringung verbundene Arbeitsaufwand. Bei der Einschätzung des überwiegenden Teils der Leistung ist also auch weiterhin auf den Arbeitsaufwand (Arbeitszeit) abzustellen.

### **6. Findet § 11 TVergG LSA auch bei reinen Lieferaufträgen Anwendung?**

§ 11 TVergG LSA findet im Falle der bloßen Beschaffung von Waren (reine Lieferaufträge gem. § 103 Abs. 2 GWB) keine Anwendung, z.B. bei der Anschaffung von Fahrzeugen, Computern, Monitoren, Teeküchen (inkl. deren standardmäßige Montage, weil unbedeutende Nebenleistung), Strom oder Verbrauchsmaterial. Dies begründet sich darin, dass Waren, die Gegenstand einer Lieferleistung sind, in aller Regel bereits hergestellt wurden und nicht explizit für diesen Auftrag angefertigt werden (siehe dazu § 3 Abs. 1 Nr. 1 TTVer AVO)

Hinweis: Etwas anderes kann sich ergeben, wenn der Auftrag die Anfertigung eines Gegenstands verlangt (Stichwort „Sonderanfertigungen“) und daher möglicherweise ein Dienstleistungsauftrag zu Grunde liegt. In diesem Fall wäre § 11 TVergG LSA anzuwenden.

**7. Auf welchen Stand eines einschlägigen Tarifvertrages muss ich meine Vergabe ausrichten und was gilt, wenn sich dieser Tarifvertrag im Zeitraum der Auftragsausführung ändert?**

a) *Geltende Regelung im Rahmen der Auftragsvergabe*

⇒ Da es sich bei § 11 TVergG LSA um eine auf die Vergleichbarkeit des Wettbewerbs bezogene Regelung im Rahmen der Zuschlagserteilung handelt, ist für die Vergabe der Leistung die Fassung des Tarifvertrages maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung gilt.

b) *Geltende Regelung im Rahmen der Auftragsausführung*

⇒ Kommt es zum Zuschlag, hat sich der Bieter vertraglich zu verpflichten, dass er den von ihm für seine Kalkulation angesetzten Tarifvertrag in der im Zeitraum der Auftragsausführung einschlägigen Fassung berücksichtigt und tarifvertragliche Änderungen auch während der Zeit der Ausführung beachtet (siehe dazu § 11 Abs. 1 Nr. 4 TVergG LSA: „*Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe (...) verpflichten, bei der Auftragsausführung tarifliche Änderungen während der Ausführungszeit entsprechend zu berücksichtigen.*“)

**8. Worauf beziehen sich die in einem Tarifvertrag enthaltenen Zuschläge, wenn eine oder mehrere Entgeltgruppen durch den Vergabemindestlohn ersetzt werden?**

Die Zuschläge und geldwerten Sondervergünstigungen beziehen sich ausschließlich auf die jeweiligen Entgeltgruppen, nicht aber auf den Vergabemindestlohn. Auf den Vergabemindestlohn werden die Zuschläge also angerechnet und erhöhen diesen nicht.

**9. Gilt § 11 Abs. 1 TVergG LSA auch für die Vergabe an Freiberufler?**

Der Freiberufler ist nicht mit der Produktion von Waren oder Dienstleistungen beschäftigt und damit kein Unternehmer oder Gewerbetreibender. Typische Freiberufler sind die Architekt/-innen und Ingenieur/-innen (deren Honorarordnung: HOAI – **aber Achtung:** Es existiert ein „Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros“), in den Heilberufen Arzt/-innen (GOÄ) und Therapeut/-innen, in den Kultur- und Schreibberufen, Autor/-innen und Journalist/-innen. Rechtsanwält/-innen (RVG), Steuerberater/-innen (StBVV) sowie Wirtschaftsprüfer/-innen gehören ebenfalls dazu. Diese Berufsgruppen unterliegen folglich keinem Tarifvertrag (siehe auch § 1 Abs. 3 Nr. 3 TVergG).